Tierärztliche Bescheinigung

zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 22/1949, über die Bekämpfung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder.

1. Der Suer (genaue Beschreidung)	• • • •
•	
des	
a) soweit der zeitliche Abstand eine einwandfreie Feststellung der Trächtigh	
gestattet, bis zum mit befriedigend	iem
Erfolge gedeckt,	
b) angeblich noch nicht gedeckt.	
2. Bei untersuchten, innerhalb der letzten 14 Tage von diesem Stiere beleg weiblichen Rindern sind keine verdächtigen Erscheinungen (Entzündungen	
Scham oder Scheide, Ausfluß) aufgetreten.	uei.
3. Im zugehörigen Deckring — Deckbereich — Ortsgebiet — Gemeindegebiet — Bez	ninb
herrscht keine übertragbare Geschlechtskrankheit der Rinder.	211 E
4. Die zweimal, nämlich am und unmittelbar vor der Ausstellu	
dieser Bescheinigung am vorgenommene Untersuchung	_
Vorhautspülflüssigkeit ergab: Epithelzellen, Leukozyt	
Blutkörperchen u. dgl.)	
5. Die genaue Besichtigung der ausgeschachteten Rute und die rektale Untersuchu	
ergab	_
Ergebnis: Der Stier zeigt also bis heute keine klinischen Erscheinungen einer a	an-
steckenden Geschlechtskrankheit.	
Diese Bescheinigung bezieht sich nicht auf das seuchenhafte Verwerfen der Rine	der
(Abortus Bang) und ersetzt nicht den Tierpaß gemäß § 8 Tierseuchengesetz.	
Control 2 and Control and Control 2 of Part Control 2 of	
40	
19	
(Beauftragter Tierarzt)	•